§ 055 FamFG

Aussetzung der Vollstreckung

(1) In den Fällen des § 54 FamFG kann das Gericht, im Fall des § 57 FamFG das Rechtsmittelgericht, die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung aussetzen oder beschränken. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Wenn ein hierauf gerichteter Antrag gestellt wird, ist über diesen vorab zu entscheiden.